



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg
An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen

Stadt Burscheid
Amt für Sicherheit, Ordnung und Soziales
Höhestr. 7-9
51399 Burscheid

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
| **11.01.2019**

Unser Zeichen | Ansprechpartner
Holt | Sebastian Holthus

E-Mail
sebastian.holthus@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2171 4908-9903 | +49 2171 4908-9909

Datum
6. Februar 2019

Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in den Ortsteilen Burscheid und Hilgen anlässlich der Änderung des LÖG NRW im Jahr 2018

- Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer zu Köln unterstützt grundsätzlich die gestellten Anträge der Interessen- und Werbegemeinschaften, um im Rahmen von verschiedenen Veranstaltungen eine Ladenöffnung an Sonntagen zu ermöglichen.

Durch die Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW im März 2018 hat der Landesgesetzgeber neue Handlungsspielräume zur Rechtfertigung von verkaufsoffenen Sonntagen eingeführt. Die wesentliche Neuerung des § 6 Abs. 1 LÖG NRW besteht darin, dass eine Sonntagsöffnung nicht mehr von einem Anlassbezug abhängig ist. Der Gesetzgeber lässt eine Ladenöffnung an Sonntagen zu, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse begründen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW definiert. Wir plädieren ausdrücklich dafür, die neugeschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Rechtfertigung von Sonntagsöffnungen voll auszuschöpfen. Eine Kumulation von Sachgründen intensiviert nach Auffassung des Landesgesetzgebers das öffentliche Interesse, sodass die Anforderungen an die jeweiligen Veranstaltungen sinken. Hilfestellungen hierfür enthält die vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) veröffentlichte „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“.

In der uns vorliegenden Beschlussvorlage für den Hauptausschuss sowie den Rat der Stadt Burscheid wird bereits auf diese Änderung abgezielt. So werden in dieser Vorlage neben dem Anlassbezug nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW auch die Sachgründe Nr. 2 und 3 gewürdigt, was wir sehr begrüßen.

Dabei ist nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings darauf zu achten, dass die neu hinzugekommenen Gründe Nr. 2 - 4 ausreichend konkret auf den jeweiligen Einzelfall bezogen werden sollten (vgl. OVG NRW vom 27.04.2018 (4 B 571/18), OVG NRW vom 04.05.2018 (4 B 590/18) oder VG Arnsberg vom 27.04.2018 (1 L 714/18)). Zum Beispiel können Belege zu Leerständen, der Einzelhandelszentralität, der Veränderung von Passantenfrequenzen, dem Rückgang von Einzelhandelsflächen und Einzelhandelsbetrieben sowie eine Veränderung des Einzelhandelsangebotes an den jeweiligen Standorten herangezogen werden. Wir empfehlen daher, die Gründe für die in der Beschlussvorlage angeführten Sachgründe 2 und 3 zu konkretisieren.

Die von der Rechtsprechung geforderten Angaben zu Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltungen sind aus unserer Sicht in allen Fällen geeignet, um eine Ladenöffnung zuzulassen.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen der Stadt Burscheid (Anlage 13) nennt keine konkreten Daten für die Veranstaltungen, in deren Rahmen eine Ladenöffnung zugelassen werden soll. Wir empfehlen aus Gründen der Rechtssicherheit, konkrete Daten in die Verordnung aufzunehmen. Das kann bei der vorgesehenen Form mit mehrjähriger Laufzeit auch durch die Nennung eines bestimmten Turnus (z.B. „Zweiter Sonntag nach Ostern“ oder Dritter Sonntag im September“) festgelegt werden. Außerdem weisen wir darauf hin, dass eine Verordnung, die alle Veranstaltungen beinhaltet, unter Umständen in Gänze aufgehoben werden kann, wenn bei der rechtlichen Überprüfung eine Veranstaltung beanstandet wird. Abhilfe könnte hier eine Verordnung zu jedem Anlass schaffen.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und regen daher an, verkaufsoffene Sonntage als Maßnahme zu Förderung des Einzelhandels in das Einzelhandelskonzept der Stadt Burscheid mitaufzunehmen.

Abschließend möchten wir erneut darauf hinweisen, dass wir die gestellten Anträge der Interessen- und Werbegemeinschaften unterstützen, um im Rahmen von verschiedenen Veranstaltungen eine Ladenöffnung an Sonntagen zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag



Dipl.-Geogr. Sebastian Holthus
Referent | Leiter Standortpolitik
Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg